



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 826 Datum: 23.05.2012

**Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim**

**Vom 11. Mai 2012**

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Mai 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 11. Mai 2012 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

### **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim vom 7. April 2006 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 559 vom 7. April 2006), zuletzt geändert am 30. März 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 821 vom 30. März 2012), wird wie folgt geändert:

**1. In § 13 Absatz 3** wird das Komma nach dem Wort „ausgegeben“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und bewertet“ gestrichen.

**2. § 18 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Zum Erstprüfenden der Bachelor-Arbeit wird der Betreuende nach § 13 Abs. 3 bestellt, außer dieser ist aus wichtigen Gründen verhindert. In diesem Fall kann der Prüfungsausschuss einen Ersatzprüfer bestellen. Die Bachelor-Arbeit ist außer von dem Erstprüfenden von einer weiteren prüfungsberechtigten Person zu bewerten. Dabei ist es in Abweichung von Absatz 1 ausreichend, dass der Zweitprüfer eine hinreichende fachliche Qualifikation zur Beurteilung der Bachelor-Arbeit besitzt. Den Zweitprüfer bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Betreuenden. Mindestens eine der prüfenden Personen muss zur Professorenschaft, Hochschul- oder Privatdozentschaft der Universität Hohenheim gehören.“

**b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.**

## **Artikel 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle im jeweiligen Bachelor-Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 11. Mai 2012

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert  
-Rektor-